



AMTSBLATT

→ der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld

Jahrgang 24

Freitag, den 2. Februar 2018

Nummer 2

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--------------------------------------|
| I. Amtlicher Teil | 5. Hinweise des Ordnungsamtes |
| 1. Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 15.04.2018 | II. Nichtamtlicher Teil |
| 2. Aufruf Wahlhelfer | 1. Gratulationen |
| 3. Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates | 2. Ehejubilare |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung | 3. Auf ein Wort, Ihr KOBB |
| | III. Öffentlicher Teil |

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Schalkau am 15.04.2018

1.
In der Stadt Schalkau wird am 15. April 2018 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik, Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvor-

schlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versamm-

lung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, oder im Stadtrat der Stadt Schalkau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Schalkau bis zum 12.03.2018, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Dienstags von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitags von 09.00 - 12.00 Uhr
 im Rathaus der Stadt Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 02.03.2018 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 02.03.2018 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 12.03.2018 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 13.03.2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tage der Frist oder der Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWO).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schalkau, den 22. Januar 2018

Leuthäuser
Wahlleiter

Wahlhelferin / Wahlhelfer gesucht

Für die Durchführung der Landratswahl und die parallel stattfindende Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Schalkau am 15. April 2018 und gegebenenfalls zur Stichwahl am 29. April 2018 werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schalkau gesucht.

Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehört die Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler sowie die Organisation und Durchführung der Stimmabgabe und die Auswertung der abgegebenen Stimmen. Der Einsatz der Wahlhelfer erfolgt nach einer Berufung durch die Wahlleiterin in einem Wahllokal der Stadt Schalkau. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit am Wahltag wird jedem Mitglied des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld gewährt.

Wer Interesse an diesem Ehrenamt an beiden Wahltagen hat, kann sich bis 16. Februar 2018 bei der Stadtverwaltung Schalkau, Frau Leuthäuser, unter der Rufnummer 036766/291-20 oder per E-Mail: tina.leuthaeuser@schalkau.de melden.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schalkau

Sitzung 39/12/17 vom 07.12.2018

Beschluss-Nr.141/39/12/17

Der Stadtrat der Stadt Schalkau bestätigt die Niederschrift der Sitzung Nr. 35/08/17 vom 10.08.2017 des Stadtrates Schalkau - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr. 142/39/12/17

Der Stadtrat der Stadt Schalkau bestätigt die Niederschrift der Sitzung Nr. 37/10/17 vom 25.10.2017 des Stadtrates Schalkau - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Sitzung 40/01/18 vom 11.01.2018

Beschluss-Nr.145/40/01/18

Der Stadtrat der Stadt Schalkau bestätigt die Niederschrift der Sitzung Nr. 39/12/17 vom 07.12.2017 des Stadtrates Schalkau - öffentlicher Teil - in der vorliegenden Ausfertigung.

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.146/40/01/18

Bestellung eines Wahlleiters und seines Stellvertreters
Der Stadtrat der Stadt Schalkau beruft auf der Grundlage § 4 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Kommunalwahl am 15.04.2018 zum **Wahlleiter Frau Tina Leuthäuser** und zum **stellvertretenden Wahlleiter Herrn Steffen Zinner**

gez. Hopf
Bürgermeisterin

Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen Meiningen, den 17.01.2018

Flurbereinigungsverfahren:

Stelzen, Az.: 3-3-0106

Landkreise: Hildburghausen und Sonneberg

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Stelzen erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen gemäß § 88 Nr. 3 und § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Gemäß dem Antrag der DB ProjektBau GmbH vom 06.12.2017 werden den bisher Berechtigten der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für die mit dem Neubau der Eisenbahn-Neubaustrecke Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt im Planfeststellungsabschnitt

Sonneberg verbundenen und noch zu realisierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Maßnahmebereiche M1, M2 sowie M14 bis M16) im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Stelzen entzogen und der Unternehmensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, mit Wirkung vom

12.03.2018

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Bachfeld, Flurstücke Nr. 221, 234/4, 238, 239/2, 240, 278/2, 280/4, 281/2, 282/2, 283/2, 284/2, 284/3, 285/2, 287/2, 289/2, 290/2, 303/4, 304/2, 305/3, 310/2, 311, 312, 701/3, 1107/2, 1108, 1108/2, 1110, 1200/36, 1202, 1203, 1204, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213/2

Gemarkung Neundorf, Flurstücke Nr. 34/6, 41, 42, 43, 343/2, 361/2, 363, 364, 365, 425

Gemarkung Mausendorf, Flurstücke Nr. 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 466/2, 467, 469/2, 470, 471, 474/2, 476/2, 478, 481/2, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 495, 496, 497/13, 505/2, 506/2, 507/2, 508/2, 508/3, 509, 511, 512, 513, 514, 549

Gemarkung Stelzen, Flurstücke Nr. 553/3, 553/5, 555/2, 557/2, 558, 560/1, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 602/2, 743, 805/1, 815, 816/2, 817, 818, 819, 820, 821, 822/1, 825, 826, 828, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 845, 846, 847, 848/1, 850, 852/1, 860/19

Gemarkung Truckenthal, Flurstücke Nr. 617, 618/2, 618/3, 618/4, 619/3, 620/2, 621/2, 632/5, 641, 643/3, 643/4, 644/3, 655/3, 656/2, 657/2, 659/2, 688/4, 688/5, 689, 690, 691/3, 692/2

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (4 Karten im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Stadt Schalkau und Bachfeld im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau,
 - die Flurbereinigungsgemeinde Sachsenbrunn im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Eisfeld, Marktstraße 2, 98673 Eisfeld,
 - die Flurbereinigungsgemeinde Frankenblick im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick OT Effelder und
 - die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Neuhaus am Rennweg im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg,
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Aufhebung durch Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Am **12.03.2018** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit **von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im **Bürgerhaus „Thüringer Hof“, Marktstraße 8, 96528 Schalkau**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und zur Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 12.03.2018 anzuzeigen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicher zu stellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.
8. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen bzw. geplanten Wegen sind so vorzunehmen, dass die Erschließungsfunktion dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Entschädigung

1. Entschädigung für Waldflächen

Die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Waldflächen wird auf der Grundlage eines im Auftrag der Flurbereinigungsbehörde erstellten Gutachtens festgesetzt.

2. Aufwuchsentzündigung

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird dem jeweiligen Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündigung gewährt, die auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken im Freistaat Thüringen“ und aufgrund der Entschädigungsvereinbarung für Verfahren nach § 87 FlurbG zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Thüringer Bauernverband e.V., den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung, der DB ProjektBau GmbH und der DEGES festzusetzen ist.

3. Nutzungsentzündigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern oder Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigten Flächen eine jährliche Nutzungsentzündigung, sofern keine Pachtentzündigung vereinbart wird, auf Grundlage der unter III/2 dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Entschädigungsvereinbarung gezahlt. Wird ein Nutzungsentzug in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentzündigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Nutzungsentzündigung oder die Pachtentzündigung stehen grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks sicherzustellen.

4. Zuweisung von Ersatzflächen; Festsetzung der Entschädigung

Die Zuweisung von Ersatzflächen sowie die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung mit gesonderten Verwaltungsakten.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I. S. 3546), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
 Postanschrift: **PF 10 06 53, 98606 Meiningen,**
 einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel

Amtsleiter

DS

Hinweise des Ordnungsamtes

Straßenreinigung

Wir möchten hiermit nochmals an alle Grundstückseigentümer appellieren, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Stadt Schalkau die Gehwege als auch die Rinnsteinbereiche wöchentlich vor einem Sonn- und Feiertag zu reinigen sind. Es wurde festgestellt, dass viele Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht überhaupt nicht bzw. sehr mangelhaft nachkommen. Bei unbebauten Grundstücken fühlt sich meistens auch keiner zuständig, jedoch sind auch hier die Grundstückseigentümer verantwortlich.

Räum- und Streupflicht

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei **Schneefall** die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken zu räumen.

Bei **Schnee- und Eisglätte** haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nicht entstehen können. Als Streumaterial sind vor allem Sand und Splitt zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung nicht eintritt!

Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

Das Verbringen von Schnee von Ihrem Privatgrundstück auf die Fahrbahn bzw. öffentlichen Flächen ist verboten (gem. § 32 StVO ist es verboten, Hindernisse auf die Fahrbahn zu verbringen).

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

Besonders für Kinder, ältere Bürgerinnen und Bürger und Personen mit Kinderwagen oder Hilfsmitteln ist gerade im Winter die Begehbarkeit der Gehsteige außerordentlich wichtig. Bitte helfen Sie mit Unfälle zu vermeiden!

An alle Hundehalter

Gemäß § 10 Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Schalkau besteht die Verpflichtung Hundekot sofort zu beseitigen. Deshalb ist es zwingend notwendig, dass Sie beim

Rundgang mit Ihrem Hund ständig einen Abfallbeutel bei sich tragen. Das Nichtentfernen von Hundekot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann geahndet werden.

Werte Hundehalter – nehmen Sie bitte Rücksicht auf Ihre Umwelt und denken Sie auch beim nächsten Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner an andere Mitbürger.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe unsre Stadt Schalkau mit ihren Ortsteilen in Ordnung zu halten.

**F. Gneist
 Ordnungsamt**

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Im Namen der Stadt Schalkau gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

aus Schalkau

- am 03.02. Herr Rolf Hennlein zum 75. Geburtstag
- am 06.02. Herr Alfred Hofmeyer zum 75. Geburtstag
- am 07.02. Herr Wolfgang Zinner zum 80. Geburtstag
- am 22.02. Frau Waltraud Kreiß zum 75. Geburtstag
- am 25.02. Frau Brigitta Vater zum 80. Geburtstag
- am 28.02. Frau Doris Wiegand zum 70. Geburtstag
- am 01.03. Frau Ingeborg Mittenzwei zum 95. Geburtstag

aus Almerswind

- am 10.02. Frau Elsa Lutherdt zum 85. Geburtstag

aus Mausendorf

- am 24.02. Herr Horst Eckstein zum 80. Geburtstag

aus Roth

- am 06.02. Frau Siglinde Baron zum 70. Geburtstag
- am 14.02. Frau Irmgard Henkel zum 80. Geburtstag
- am 22.02. Frau Brigitte Müller zum 80. Geburtstag

aus Theuern

- am 23.02. Frau Helga Höhn zum 75. Geburtstag

aus Truckenthal

- am 09.02. Frau Rita Thomann zum 70. Geburtstag





Ehejubiläum

Zum Fest der Goldenen Hochzeit
 gratulieren wir am 03.02.2018
Christa und Dieter Langbein aus Schalkau.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 20.02.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 02.03.2018

Auf ein Wort, Ihr KOBB

Heute möchte ich Sie herzlich zu einer öffentlichen Veranstaltung einladen.

Thema: Diebstahl- und Einbruchschutz

Termin: Donnerstag, 22. Februar 2018, 18:00 Uhr

Ort: Schalkau, Thüringer Hof

Wir, Frau Nicole Willing von der Landespolizeiinspektion Saalfeld und ich wollen Ihnen an diesem Abend praktische Hinweise übermitteln, wie man sich effektiv vor Eigentumsstraftaten schützen kann.

Natürlich können Sie hier auch Ihre Fragen dazu stellen. Die Teilnahme lohnt sich auf jeden Fall.

**Ihr Kontaktbereichsbeamter
Michael Puchner**

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

TAG DER OFFENEN TÜR AN DER SBBS SONNEBERG



Berufliches Gymnasium

Höhere Berufsfachschule

Berufsfachschule Glas

Duale Berufsausbildung

Berufsvorbereitung

Fachschule
Technik/Gestaltung/
Betriebswirtschaft

24.02.2018

09:00–13:00 Uhr

SBBS Sonneberg

Max-Planck-Str. 49

96515 Sonneberg

Wir haben nicht nur eine offene Tür für Sie,
sondern bei Fragen auch ein offenes Ohr.

Bekanntmachung des Vorstandes der Waldgenossenschaft Ehnes zur Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl

Sehr geehrte Mitglieder,
aus gegebenem Anlass findet am **Samstag, dem 17. März 2018 um 15.00 Uhr** in der ehemaligen Gaststätte „Zur Birke“ in Ehnes, die Mitgliederversammlung zur Wahl des neuen Vorstandes statt. Hierzu beruft der Vorstand alle Mitglieder der Waldgenossenschaft Ehnes ein. Der Vorstand weist darauf hin, dass bei nicht vorliegender Beschlussfähigkeit eine sofortige Versammlung einberufen werden kann.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Anfrage zur Erweiterung der Tagesordnung
2. Information durch den Revierförster
3. Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Kalenderjahr sowie Information über weitere Vorhaben
4. Kassenbericht
5. Entlastung des alten Vorstandes
6. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
7. Ermittlung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
8. Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
9. Planung für das neue Kalenderjahr

Der Vorstand weist darauf hin:

1. Stimmrecht bei Gemeinschaftsanteilen (z.B. Erbengemeinschaft)

Entsprechend der Satzung gilt: „Von mehreren Miteigentümern eines stimmberechtigten Anteils ist nur einer, welcher dem Vorstand zu benennen ist, zur Stimmführung berechtigt.“

In diesem Zusammenhang fordern wir alle Mitglieder von o.g. Gemeinschaftsanteilen auf, dem Vorstand schriftlich bis einschließlich 09.03.2018 ihren Vertretungs-berechtigten zu benennen und zu bevollmächtigen. Bei Fristversäumung ruhen die jeweiligen Stimmrechte und können bei dieser Mitgliederversammlung und Vorstandswahl keine Berücksichtigung finden.

2. Vertretungsrecht

Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft oder durch den Ehegatten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Wer als gesetzlicher Vertreter oder als Vormund eines anderen erscheint, hat sich mit der Vollmacht vor Versammlungsbeginn als solcher beim Vorstand auszuweisen.

3. Grundbuchänderungen

Des weiteren fordern wir entsprechend der Satzung alle Mitglieder auf, Grundbuchänderungen bzw. bevorstehende Grundbuchänderungen dem Vorstand bis einschließlich 09.03.2018 schriftlich anzuzeigen. Bei Fristversäumung ruht das Stimmrecht und kann bei dieser Mitgliederversammlung und Vorstandswahl keine Berücksichtigung finden.

4. Anträge und Vorschläge

Für Anträge oder Vorschläge zur Vorstandswahl sind wir dankbar. Auch diese sind bitte bis einschließlich 09.03.2018 beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anschrift:

Ulf-Jürgen Neumann (Vorsitzender)
Ehnes 51
96528 Schalkau
Tel.: 036766 / 20964
Fax.: 036766 / 829151
E-Mail: Waldgenossenschaft-Ehnes@web.de

Vorstand

Information der Gemeinschaftsschule Schalkau

Danke!

Die **Staatliche Gemeinschaftsschule „Johann Wolfgang von Goethe“ Schalkau** möchte sich ganz herzlich bei allen Beteiligten zum **„Tag der offenen Tür“**, zur **„Ersten gemeinsamen Schulweihnacht“** aller Schulteile und zum **„Vereinsaktionstag“** am 15.12.2017 bedanken. Es war eine großartige Veranstaltung! Ohne unsere vielen Helfer und Unterstützer wäre dieser Tag nicht möglich gewesen. Unser **DANK** gilt allen **Eltern**, die mitgeholfen, gespendet oder Kuchen gebacken haben.

Wir bedanken uns bei den **Vereinen** der Stadt **Schalkau** und der Gemeinde **Frankenblick**, für die hervorragende und aktive Unterstützung unserer Schule an diesem Tag. Unser Dank gilt dem „Kulturbund Schalkau“, dem Kirmes- und Trachtenverein Mengersgereuth-Hämmern, dem Rennrodelverein Schalkau, dem Schützenverein Schichtshöhn, dem Feuerwehrverein Schalkau, dem Geschichts- und Köhlereverein Mengersgereuth-Hämmern und dem Schaumburgverein Schalkau. Auch bei Frau Fischer



von der Deutschen Stammzellspenderdatei bedanken wir uns für die wichtige Aufklärungsarbeit. Wir hoffen auf die Fortsetzung und weitere Vertiefung der guten Zusammenarbeit mit unserer Schule auch im Jahr 2018.

DANKE sagen möchten wir auch unseren Kooperationspartnern der **TIRA** GmbH Schalkau, der **KASTO** GmbH Schalkau, der **Elektra** GmbH Schalkau und der **Agrargenossenschaft** Schalkau für die treue Unterstützung unserer Schule seit vielen Jahren und die beispielhafte Zusammenarbeit.

Ohne die hervorragende Arbeit von **Katja Engel und Sigrid Ender**, unseren Schulsekretärinnen, und **Rolf Baumann**, unserem Hausmeister, wäre vieles nicht möglich gewesen. Allen **Schülern, Lehrern, Erziehern und Sozialarbeitern** die diesen Tag vorbereitet und gestaltet haben - **DANKE** !

Bedanken möchten wir uns auch bei der **Stadt Schalkau** und der **Gemeinde Frankenblick** für die gute und konstruktive gemeinsame Arbeit im vergangenen Jahr.

Unser Förderverein übernahm mit seinen vielen Helfern die „Regie“ für diesen gelungenen Jahresabschluss ... dafür unser **besonderes DANKESCHÖN!**

DANK auch an die vielen **Gäste**, die sich für uns und unsere Arbeit interessieren und uns ihre Wertschätzung entgegenbrachten.

Ihre Goetheschule Schalkau mit den Schulteilern Mengersgereuth-Hämmern und Rauenstein

Gemeinde Bachfeld

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung

II. Nichtamtlicher Teil

1. Gratulationen
2. Ehejubiläum

Amtlicher Teil

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen Meiningen, den 17.01.2018

Flurbereinigungsverfahren: Stelzen, Az.: 3-3-0106
Landkreise: Hildburghausen und Sonneberg

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Stelzen erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 88 Nr. 3 und § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Gemäß dem Antrag der DB ProjektBau GmbH vom 06.12.2017 werden den bisher Berechtigten der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für die mit dem Neubau der Eisenbahn-Neubaustrecke Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt im Planfeststellungsabschnitt Sonneberg verbundenen und noch zu realisierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Maßnahmebereiche M1, M2 sowie M14 bis M16) im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Stelzen entzogen und der Unternehmensträger, die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, mit Wirkung vom

12.03.2018

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Bachfeld, Flurstücke Nr. 221, 234/4, 238, 239/2, 240, 278/2, 280/4, 281/2, 282/2, 283/2, 284/2, 284/3, 285/2,

287/2, 289/2, 290/2, 303/4, 304/2, 305/3, 310/2, 311, 312, 701/3, 1107/2, 1108, 1108/2, 1110, 1200/36, 1202, 1203, 1204, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213/2

Gemarkung Neundorf, Flurstücke Nr. 34/6, 41, 42, 43, 343/2, 361/2, 363, 364, 365, 425

Gemarkung Mausendorf, Flurstücke Nr. 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 466/2, 467, 469/2, 470, 471, 474/2, 476/2, 478, 481/2, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 495, 496, 497/13, 505/2, 506/2, 507/2, 508/2, 508/3, 509, 511, 512, 513, 514, 549

Gemarkung Stelzen, Flurstücke Nr. 553/3, 553/5, 555/2, 557/2, 558, 560/1, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 602/2, 743, 805/1, 815, 816/2, 817, 818, 819, 820, 821, 822/1, 825, 826, 828, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 845, 846, 847, 848/1, 850, 852/1, 860/19

Gemarkung Truckenthal, Flurstücke Nr. 617, 618/2, 618/3, 618/4, 619/3, 620/2, 621/2, 632/5, 641, 643/3, 643/4, 644/3, 655/3, 656/2, 657/2, 659/2, 688/4, 688/5, 689, 690, 691/3, 692/2

Art und Umfang der Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (4 Karten im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Stadt Schalkau und Bachfeld im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau,
- die Flurbereinigungsgemeinde Sachsenbrunn im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Eisfeld, Marktstraße 2, 98673 Eisfeld,
- die Flurbereinigungsgemeinde Frankenblick im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick OT Effelder und
- die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Neuhaus am Rennweg im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Aufhebung durch Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde nach Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

Am **12.03.2018** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit **von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im **Bürgerhaus „Thüringer Hof“, Marktstraße 8, 96528 Schalkau**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und zur Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Der Unternehmensträger hat die entzogenen Flächen in der Örtlichkeit bis zum 12.03.2018 anzuzeigen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicher zu stellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- und Baustraßen genutzt wurden. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.
8. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen bzw. geplanten Wegen sind so vorzunehmen, dass die Erschließungsfunktion dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Entschädigung

1. Entschädigung für Waldflächen

Die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Waldflächen wird auf der Grundlage eines im Auftrag der Flurbereinigungsbehörde erstellten Gutachtens festgesetzt.

2. Aufwuchsentzündung

Für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen wird dem jeweiligen Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündung gewährt, die auf Grundlage der jeweils geltenden „Richtsätze für Aufwuchs und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken im Freistaat Thüringen“ und aufgrund der Entschädigungsvereinbarung für Verfahren nach § 87 FlurbG zwischen dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, dem Thüringer Bauernverband e.V., den Ämtern für Landentwicklung und Flurneuordnung, der DB ProjektBau GmbH und der DEGES festzusetzen ist.

3. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern oder Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- b) Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigten Flächen eine jährliche Nutzungsentschädigung, sofern keine Pachtaufhebungsentschädigung vereinbart wird, auf Grundlage der unter III/2 dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Entschädigungsvereinbarung gezahlt. Wird ein Nutzungsentzug in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
- c) Die Nutzungsentschädigung oder die Pachtaufhebungsentschädigung stehen grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks sicherzustellen.

4. Zuweisung von Ersatzflächen; Festsetzung der Entschädigung

Die Zuweisung von Ersatzflächen sowie die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser Anordnung mit gesonderten Verwaltungsakten.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl.

I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I. S. 3546), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung eines Widerspruches und einer Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amf für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **PF 10 06 53, 98606 Meiningen,**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel

Amtsleiter

DS

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Im Namen der Gemeinde Bachfeld gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

am 12.02. Frau Gerda Beez

zum 85. Geburtstag



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,

Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677/2050-0, Fax: 03677/2050-21, **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf.

Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnas, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910